

Erbschaften in Deutschland und Frankreich

Deutschland

Viele der im Todesfall erforderlichen erbrechtlichen Anträge und Vorgänge bearbeiten die **Nachlassgerichte**, die Abteilungen der Amtsgerichte sind. Zuständig ist in den meisten Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk der oder die Verstorbene seinen bzw. ihren **letzten Wohnsitz** hatte.

Aufgaben des Nachlassgerichts sind:

- Entgegennahme, Aufbewahrung und Eröffnung von Testamenten
- Erteilung von Erbscheinen
- Beurkundung von Erbscheinsanträgen und Entgegennahme von Erbausschlagungserklärungen.
Hierfür muss der Antragsteller persönlich beim Nachlassgericht vorsprechen.
- Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen
- Sicherung von Nachlässen und Ermittlung der Erben, wenn die Erbfolge unklar ist und wertvoller Nachlass vorhanden ist. Zu diesem Zweck kann das Nachlassgericht einen Nachlasspfleger einsetzen.

Der Erbe kann sein Erbrecht durch einen **Erbschein** nachweisen, der auf Antrag vom Nachlassgericht gebührenpflichtig ausgestellt wird. Der Erbschein weist die Rechtsnachfolge mit Erbquoten aus, nicht aber, wem die einzelnen Nachlassgegenstände zustehen. Mehrere Erben bilden zunächst eine Erbengemeinschaft und müssen sich selbst über die Verteilung des Nachlasses auseinandersetzen, ggf. mit Hilfe eines Notars, wenn Grundbesitz zum Nachlass gehört. Der Erbschein wird auf **Antrag mindestens eines Erben** ausgestellt. Da er Angaben enthält, die **an Eides statt versichert** werden müssen, ist der Antrag beim Nachlassgericht oder bei einem Notar in Deutschland zu stellen. Sofern die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat, kann sie den Erbscheinsantrag auch bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beurkunden lassen und anschließend selbst dem deutschen Nachlassgericht übersenden. Zuständig sind abhängig vom Wohnort die Rechts- und Konsularabteilung der **Botschaft Paris oder das Generalkonsulat Marseille**, nicht jedoch die Generalkonsulate Bordeaux, Lyon und Straßburg.

In der Regel ist ein Erbschein erforderlich, wenn der oder die Verstorbene **Grundeigentum** in Deutschland hinterlässt. Auch **Banken, Versicherungen** und ähnliche Institute lassen sich die Erbfolge häufig durch einen Erbschein nachweisen. Anstelle eines Erbscheins reicht eine beglaubigte Kopie der vom Nachlassgericht eröffneten letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsprotokoll aus, wenn es sich um ein **notarielles Testament** oder einen **Erbvertrag** handelt, in dem die Erben genau bezeichnet sind.

Für Erbfälle **seit dem 17.08.2015** besteht auch in Deutschland die Möglichkeit, anstelle des deutschen Erbscheins ein **Europäisches Nachlasszeugnis** zu beantragen. Voraussetzung ist, dass der oder die Verstorbene seinen bzw. ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und ein Erbnachweis in Deutschland **und mindestens einem weiteren Land der Europäischen Union** (außer Dänemark, Großbritannien und Irland) benötigt wird. In Deutschland ist das Nachlassgericht für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses zuständig.

Weitere Informationen zum Erbrecht und zur Nachlassabwicklung in Deutschland finden Sie unter:

Link zur Broschüre „Erben und Vererben“ unter

http://www.bmjjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.html;jsessionid=E8C905A0075E2A306D31FF85B553C453.1_cid289

Wenn Sie einen Erbscheinsantrag durch die Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft Paris oder das Generalkonsulat Marseille beurkunden lassen möchten, werden Sie gebeten, zunächst den anliegenden **Fragebogen ausgefüllt und unterschrieben** per E-Mail oder per Post zu übersenden. Bitte fügen Sie Kopien geeigneter Unterlagen zum Nachweis des Erbrechts bei. Französische Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden) müssen auf internationalem Formular (imprimé plurilingue) ausgestellt sein, das Sie beim jeweiligen französischen Standesamt erhalten können. Inwieweit andere Unterlagen ins Deutsche übersetzt werden müssen, wird zunächst durch die deutsche Auslandsvertretung geprüft.

[Link zum Fragebogen zur Vorbereitung eines Erbscheinsantrag unter](http://www.allemagne.diplo.de/contentblob/3420938/Daten/1074764/05erbrechterbscheinantragfragebogendatei.pdf)

<http://www.allemagne.diplo.de/contentblob/3420938/Daten/1074764/05erbrechterbscheinantragfragebogendatei.pdf>

Frankreich

In Frankreich gibt es **keine Nachlassgerichte** wie in Deutschland. Mit der Nachlassabwicklung wird in der Regel ein **Notar** beauftragt. Gehört Immobilienvermögen zum Nachlass, ist die Mitwirkung eines Notars bei der Abwicklung des Erbfalls zwingend.

Der Notar veranlasst und überwacht dabei auf Antrag eines der Erben die Abwicklung des Nachlasses. Diese umfasst die **Feststellung der Erbrechte**, die Erbauseinandersetzung sowie die Berechnung und Abführung der Erbschaftssteuer.

Zur Feststellung der Erbfolge sind dem Notar u.a. Personenstandsurkunden des Erblassers und seiner Verwandten vorzulegen. Er ist verpflichtet, beim zentralen Testamentsregister nachzufragen, ob eine letztwillige Verfügung vorhanden ist.

Sofern die Erben unbekannt sind, werden berufliche Erbenermittler (*généalogistes*) eingeschaltet, die die Erben zunächst auf eigene Kosten ermitteln. Bei Erfolg wird ein Honorar fällig, das sich in der Regel nach dem Nachlasswert bemisst.

Der Notar errichtet zum Nachweis der Erbfolge eine **Offenkundigkeitsurkunde (acte de notoriété)**, in der alle für den Erbfall maßgeblichen Umstände einschließlich der Erben und ihrer Erbteile dargelegt werden. Nur in den départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle kann beim zuständigen Gericht der ersten Instanz (tribunal d'instance) ein Erbschein (certificat d'héritier) als Nachweis der Erbenstellung beantragt werden.

Für Erbfälle seit dem 17.08.2015 besteht auch in Frankreich die Möglichkeit, anstelle des acte de notoriété ein **Europäisches Nachlasszeugnis (certificat européen successoral)** zu beantragen. Voraussetzung ist, dass der oder die Verstorbene seinen bzw. ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hatte und ein Erbnachweis in Frankreich **und mindestens einem weiteren Land der Europäischen Union** (außer Dänemark, Großbritannien und Irland) benötigt wird. In Frankreich sind die Notare für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses zuständig.

Weitere Informationen zum Erbrecht und zur Nachlassabwicklung in Frankreich finden Sie unter:

<http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/N20090.xhtml>

<http://www.successions-europe.eu/Questions.aspx?c=fr&l=fr>

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.